

Auszug aus der Vierteljahrss-Nevue  
in Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.

Von Dr. Th. Koller.

Unter den neueren Erscheinungen der letzten Zeit verbreiten namentlich einige Verbesserungen in der Holzstoff-Fabrikation unsere besondere Aufmerksamkeit. Es war bislang bekanntlich nicht möglich, Papier herzustellen, welches zu mehr als drei Viertel aus geschliffenem Holz besteht, namentlich weil die Trockeneinrichtungen auf die Bildung eines festen Papiers ungünstig wirken; da nämlich das Papier auf die Trockenröhren gespannt und gezogen wird, so kann es sich nicht so zusammenziehen, wie es zum dichten Aneinanderschließen der Fasern erforderlich ist. Die Gesellschaft für Holzstoffbereitung in Grelingen bei Basel hat sich nun ein Verfahren patentieren lassen, welches die Herstellung von Papier aus geschliffenem Holz ohne weiteren Faserzusatz zu ermöglichen bezweckt, und zwar in der Art, daß das Papier durch den Trockenraum weniger gezogen als geschoben wird.

Einen neuen Fortschritt hat die Kunstleder-Fabrikation zu verzeichnen. Das bisher im Handel vorkommende Kunstleder konnte zu Beschuhungszwecken nur eine beschränkte Anwendung finden, weil sich dasselbe unter der Einwirkung der Feuchtigkeit wieder auflöst, in die einzelnen ursprünglichen Abfallstücke zerfällt und daher sich nicht bewahren konnte. Nach dem Verfahren von Emil Pollack in Wien werden die Lederabfälle derart zu Kunstleder verarbeitet, daß das fertige Produkt den Einwirkungen der Feuchtigkeit vollkommen widersteht und sich in Wasser nicht auflöst.

Steuer u.

Biersteuer.

Die durch Erlass der Groß. Mecklenburgischen Zolldirektion zu Schwerin unterm 4. März c. dem Brauereibesitzer Meinhard zu Stargard in Mecklenburg zugestandene Vergünstigung (Umschau S. 68.) ist demselben durch Preuß. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. März c. III 3942 auch für das Preußische Staatsgebiet zugestanden worden.

Reichs-Stempel-Abgaben.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers  
d. d. Berlin, den 24. April 1882. III. 5407.

Kommissionskopien, welche den Abschluß eines Geschäfts, bzw. die Annahme eines Auftrages bekräftigen, werden, sofern es sich um Waren oder Sachen handelt, welche nach Maß, Gewicht oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, der Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. zugerechnet. Stempelfrei bleiben solche Schriftstücke nur, wenn der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 1000 M. beträgt und dies aus dem Schriftstück selbst unzweideutig hervorgeht, — ferner, wenn die Befreiung Nummer 3 Anwendung findet.

Soll die Ablieferung verkaufter Manufakturwaaren, weil dieselben erst angefertigt werden müssen, oder weil der Kunde ihrer nicht sogleich Bedarf, erst zu einer späteren Zeit erfolgen, so wird gleichwohl in der Regel nicht ein Zeitgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 a vorliegen, also der Steuersatz von 20 % anwendbar sein.

Der Stempelpflicht muß ausschließlich durch Verwendung gestempelter Blankets genügt werden.

Die fernere Frage, ob die von dem Reisenden sogleich nach Ertheilung des Auftrages ausgehändigte und die demnächst von Ihnen selbst dem Auftraggeber übersandte Kommissionskopie stempelpflichtig sei, läßt sich ohne nähere Angaben nur dahin beantworten, daß jedenfalls die von Ihnen selbst übersandte, und wenn der Reisende zur Annahme des Auftrages ohne Vorbehalt, also zum selbstständigen Abschluß des Geschäfts befugt ist, beide Kommissionskopien unter den oben bezeichneten Voraussetzungen der Abgabe unterliegen. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 4 a a. a. D. stellt außer Zweifel, daß nach der Absicht des Gesetzes jedes von mehreren über das Geschäft ausgestellten Schriftstücken der dort bezeichneten Art versteuert werden muß und keineswegs etwa durch die Versteuerung eines Schrift-

stückes der Steuerpflicht auch bezüglich anderer auf dasselbe Geschäft bezüglichen stempelpflichtigen Schriftstücke genügt wird.

An  
die Herren N. N. in N.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 30. April 1882.

III. 5845.

Bei Rückgabe der mittels Berichts vom 20. d. M. eingereichten Beschwerde der Zuckerfabrik in C. vom 17. d. M. nebst Anlagen erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren Ansicht dahin einverstanden, daß unter „auf Zeit abgeschlossenen Geschäften“ im Sinne der Tarifnummer 4 a Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. nicht bloß Zeitgeschäfte im Börsenverkehr, und nicht ausschließlich sogenannte Fixgeschäfte, verstanden werden dürfen. — Die vorliegenden, zwischen einem Rübenzuckerfabrikanten und Rübenbauern abgeschlossenen Rübenlieferungsverträge aber deshalb, weil der Preis für Herbstdieferungen (in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November) und für die später erfolgenden Winterlieferungen verschieden festgesetzt ist, als Zeitgeschäfte im Sinne des gedachten Gesetzes zu behandeln, erachte ich nicht für gerechtfertigt und veranlasse Sie, die desfallsige Mehrforderung fallen zu lassen.

Gewerbliches. Betriebskenntniß.

Neues Brauverfahren.

Von Friedrich W. Leykauf in Mögeldorf, Bayern.

Das Einmaischen erfolgt in Wasser von 40° R. Nachdem man die Weißsche 5 Minuten durchgearbeitet hat, läßt man sie 10 Minuten stehen. Die überstehende Flüssigkeit wird in den Abläuferbottich gebracht und derselben per Hektoliter  $\frac{1}{2}$  Kilogramm abgerührten Hopfens und 15 bis 17 Gramm kohlensaurer Kalk zugesetzt. Die in dem Kessel zurückbleibende dicke Weißsche wird auf 50°, dann auf 60° erwärmt und nach erfolgter Verzuckerung eine Stunde lang gekocht unter Zusatz von 80 Gramm kohlensauren Kalk per 100 Hektoliter Weißsche. Darauf wird die zuerst abgenommene Flüssigkeit der Dickmaische wieder zugesetzt. Nach einer Viertelstunde wird die Würze in die Pfanne gepumpt. Während die Würze zwei Stunden in der Pfanne kocht, wird der Hopfen zwei Stunden für sich gekocht und wird sodann, auf 70° abgekühlt, der auf dieselbe Temperatur abgekühlten Weißsche zugesetzt. Auf der Kühle werden per 100 Hektoliter 60 bis 80 Gramm kohlensaurer Kalk zugesetzt.

Der Anstellhefe werden per ein Liter 15 Gramm Magnesia zugesetzt, um das Mitgären und Faulen des Eiweißes zu verhindern. (Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

Es ist der Versuch gemacht worden, aus Amerika stammende Würste von der Schweiz her einzuführen.

Die Würste waren in mit Schmalz gefüllte Fässer eingelegt und konnten auf diese Weise der Revision leicht entzogen werden.

(Abgesehen davon, daß die Einfuhr von amerikanischer Wurst verboten ist, zahlt solche 12 M., Schmalz nur 10 M. Zoll von 100 kg.) (Die Redaktion.)

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

Nach einem Erlaß des Kgl. Württembergischen Steuer-Kollegiums vom 16. Mai d. J. an die unterstellten Zoll- und Steuerbehörden hat das Württembergische Justizministerium die Württembergischen Amtsanwälte und Staatsanwaltschaften angewiesen, den Hauptämtern in Zoll- und Steuerdefraudations-Prozessen von dem Unhängigwerden wie von der Erledigung des Prozesses Nachricht zu geben. Kommt dabei die Nachholung einer zurückgebliebenen Abgabe in Frage, und war vor dem gerichtlichen Verfahren ein Strafbeschluß nicht erlassen worden, so muß Abschrift des rechtskräftigen Urteils samt Urteilsgründen ertheilt werden.